

Diesseits ist man der Meinung, daß kein Bedenken vorliegt, diese Bestimmung anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation unter III bei?“

Einstimmig: Ja.

Hiermit hat dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden.

Wir gehen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung über: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Cap. 53 bis mit 62 des Abschnittes F des Staatshaushaltsetats für 1890/91, Departement des Innern betreffend, sowie über die mit den königl. Decreten Nr. 21 und 26 eingegangenen Nachträge zu Cap. 54 und 60 und über hierauf bezügliche Petitionen.“\*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete II. Bd. Nr. 2 Cap. 53—62.

Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete III. Bd. Nr. 21 u. 26.

Anträge z. mündl. Berichten, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 84 u. 91.)

Referent Herr Pelz. — Ich bitte denselben, den Vortrag zu erstatten.

Referent Rittergutsbesitzer Pelz: Namens der zweiten Deputation habe ich Bericht zu erstatten über die Cap. 53 bis mit 62 des Abschnittes F des Staatshaushaltsetats für 1880/91, Departement des Innern betreffend, sowie über die mit den königl. Decreten Nr. 21 und 26 eingegangenen Nachträge zu Cap. 54 und 60 und über hierauf bezügliche Petitionen.

Meine Herren! Da die Deputation Ihnen allenthalben den Beitritt zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer zu empfehlen hat, so hat man sich auf eine mündliche Berichterstattung beschränken zu können geglaubt. Neu hinzugetreten sind nur zwei Petitionen, die erst vor einigen Tagen bei der Ersten Kammer eingegangen sind und die der Zweiten Kammer zur Beschlußfassung noch nicht vorgelegen haben.

Es wäre also zunächst zu berichten über Cap. 53, Gensdarmereianstalt. Das hier eingestellte Mehrerforderniß von 33,290 Mark entfällt mit 600 Mark

auf eine persönliche Zulage dem Gensdarmereioberinspector, mit 1300 Mark auf Functionszulagen an 26 mit der Brigadeführung betraute Gensdarme, fernerhin mit 28,560 Mark auf die transitorischen Beihilfen und mit 2790 Mark zur Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung für die Kreisobergensdarme und 27 Bezirksobergensdarme. Die Deputation glaubt Ihnen hier unbedenklich die Annahme der Regierungsvorlage empfehlen zu dürfen, und zwar:

„Cap. 43 in Einnahme mit 13,650 Mark zu genehmigen und in Ausgabe mit 738,288 Mark, darunter 29,847 Mark transitorisch, zu bewilligen“.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Worte zu Cap. 53? — Es ist nicht der Fall.

„Will die Kammer Cap. 53 allenthalben nach den Anträgen der Deputation ins Budget einstellen?“

Einstimmig: Ja.

Referent Rittergutsbesitzer Pelz: Cap. 54, Polizeidirection Dresden!

Ich erlaube mir bei Cap. 54 vorzuschlagen, die Berathung gleichzeitig auf das Nachtragsdecret Nr. 21 und auf die zwei hierauf bezüglichen Petitionen, die von Strehlen eingegangen sind, auszudehnen, weil alle drei Berathungsgegenstände in einem inneren Zusammenhange stehen.

Präsident von Zehmen: „Ist die Kammer damit einverstanden?“ — Einverstanden.

Referent Rittergutsbesitzer Pelz: Die um 11,220 Mark erhöhte Einstellung der Einnahmen entspricht dem gewachsenen Geschäftsumfange und dem letzten Rechnungsergebniß. Neben einigen unerheblichen Abminderungen der Ausgaben in einigen Titeln war bei Titel 12 eine erhöhte Einstellung von 15,150 Mark nöthig; dieselbe ist in der Hauptsache durch die Verstärkung des Aufsichtspersonals um einen Wachtmeister und 6 Gensdarmen bedingt. Diese Vermehrung hat sich wegen der veränderten Behandlung des Prostitutionswesens nöthig gemacht. Außerdem hat hier eine Erhöhung der drei niederen Gehaltsclassen von 1350 Mark in die höhere Gehaltsklasse von 1500 Mark für 30 Gensdarmen stattgefunden.

Der Titel 19 erhält die transitorischen Beihilfen mit 28,700 Mark. Die Erhöhung bei Titel 24 um 1260 Mark ist eine Consequenz der Mehreinstellungen bei Titel 12. Die übrigen Erhöhungen sind im Etat ausreichend begründet.

\*) M. II. R. 1. Bd. S. 25 ff., 158 u. 164 f.  
M. II. R. 2. Bd. S. 668 ff.